

## **Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/1798, 18/2379, 18/2909 –**

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches  
Sozialgesetzbuch – Leistungsausweitung für Pflegebedürftige,  
Pflegevorsorgefonds  
(Fünftes SGB XI-Änderungsgesetz – 5. SGB XI-ÄndG)**

**Bericht der Abgeordneten Petra Hinz (Essen), Helmut Heiderich, Dr. Gesine Löttsch  
und Ekin Deligöz**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Pflegeversicherung unter den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln und zukunftsfest zu machen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

### **Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

#### **1. Bund, Länder und Gemeinden**

Für die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden ergeben sich im Bereich der Beihilfe bei einer Übernahme der leistungsrechtlichen Änderungen im Jahr 2015 Mehrausgaben von rund 70 Mio. Euro. In den Folgejahren steigen die Mehrausgaben proportional zur Entwicklung der Mehrausgaben der sozialen Pflegeversicherung. Bund, Länder und Gemeinden sind aufgrund der Beitragssatzerhöhung in ihrer Funktion als Arbeitgeber ab dem 1. Januar 2015 mit rund 112 Mio. Euro jährlich belastet. Zusätzlich entstehen dem Bund für die Übernahme der Beiträge für Bezieher von Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Beitragssatzerhöhung Mehrausgaben in Höhe von rund 100 Mio. Euro jährlich.

Die Anhebung des Beitragssatzes um 0,15 Beitragssatzpunkte beim Arbeitnehmer führt infolge des höheren Sonderausgabenabzugs zu Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) in Höhe von jährlich 455 Mio. Euro. Davon entfallen 208 Mio. Euro auf den Bund, 182 Mio. Euro auf die Länder und 65 Mio. Euro auf die Gemeinden. Für die Träger der Sozialhilfe ergeben sich durch die Anhebung der Leistungsbeträge Entlastungen gegenüber dem geltenden

Recht von rund 140 Mio. Euro jährlich. Diese Einsparungen kommen den Ländern und Kommunen zugute. Für die Träger der Kriegsopferfürsorge (Anteil: Bund 80 Prozent, Länder 20 Prozent) ergeben sich durch die Anhebung der Leistungsbeträge geringe nicht bezifferbare Minderausgaben gegenüber dem geltenden Recht. Dem stehen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) für Leistungsempfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII Kosten aus der Beitragssatzanhebung in Höhe von etwa 3 Mio. Euro gegenüber und für Leistungsberechtigte in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII in Höhe von etwa 18 Mio. Euro. Die Mehraufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind aufgrund der vollständigen Erstattung der Nettoausgaben vom Bund zu übernehmen.

Die auf den Bundeshaushalt entfallenden Mehrausgaben werden innerhalb der betroffenen Einzelpläne ausgeglichen. Ausgenommen sind die durch die Beitragssatzerhöhung anfallenden Mehrausgaben für die Beiträge zur Pflegeversicherung für die Bezieher von Arbeitslosengeld II und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

## 2. Soziale Pflegeversicherung

Die Anhebung des Beitragssatzes ab dem 1. Januar 2015 um 0,3 Beitragssatzpunkte führt im Jahr 2015 zu Mehreinnahmen von rund 3,63 Mrd. Euro in der sozialen Pflegeversicherung.

Dem stehen Mehrausgaben infolge der mit diesem Gesetz verbundenen Leistungsverbesserungen (insbesondere Dynamisierung, Flexibilisierung der Kurzzeit- und Verhinderungspflege, Verbesserung der Tagespflege, Ausdehnung zusätzlicher Betreuungsangebote nach § 87b des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) in stationären Pflegeeinrichtungen und Verbesserung der Betreuungsrelation, Erstreckung der zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 45b SGB XI unter gleichzeitiger Erweiterung um zusätzliche Entlastungsleistungen auf alle Pflegebedürftigen bei teilweiser Anrechenbarkeit auf die ambulanten Sachleistungen sowie Erweiterung der Leistungsansprüche für Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz unterhalb der Pflegestufe I) und infolge der Zuführung von Mitteln zum Versorgungsfonds von zusammen rund 3,53 Mrd. Euro gegenüber, wobei die erstmalige Mittelabführung für das Jahr 2015 teilweise erst nach Jahresabschluss erfolgt.

Durch die im Laufe der Ausschussberatungen beschlossenen Änderungen ergeben sich weitere finanzielle Auswirkungen für die Soziale Pflegeversicherung: Die Weiterentwicklung des Wohngruppenzuschlags (38a SGB XI) führt jährlich zu geschätzten Mehrausgaben in Höhe eines niedrigen einstelligen Millionenbetrags. Die Einführung einer Besitzstandsregelung in § 122 SGB XI zum Wohngruppenzuschlag (§ 38a SGB XI) für bisherige Leistungsbezieher führt zu nicht nennenswerten Mehrausgaben für einen Übergangszeitraum. Die Verringerung der Anrechenbarkeit niedrigschwelliger Betreuungsleistungen auf den Sachleistungsbetrag nach § 36 SGB XI von 50 Prozent auf 40 Prozent führt zu jährlichen Minderausgaben von 18 Mio. Euro.

## 3. Gesetzliche Krankenversicherung

Durch die im Laufe der Ausschussberatungen beschlossenen Änderungen ergeben sich finanzielle Auswirkungen für die Gesetzliche Krankenversicherung: Das Modellvorhaben zum Screening auf 4MRGN führt in der Zeit, in der Modellvorhaben durchgeführt werden, zu Mehrausgaben im unteren einstelligen Millionenbereich.

## 4. Arbeitslosenversicherung

Für die Bundesagentur für Arbeit entstehen durch die Beitragssatzerhöhung Mehrausgaben von rund 60 Mio. Euro jährlich. Aus der Erhöhung des Beitragssatzes für

die Pflegeversicherung ergeben sich für die Bundesagentur für Arbeit als Arbeitgeber Mehrkosten bei den Personalausgaben (Personal nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch) in Höhe von rund 5 Mio. Euro.

#### 5. Krankenhausentgeltgesetz

Die infolge der vom Gesundheitsausschuss beschlossenen Änderung zum Krankenhausentgeltgesetz vorgesehene zukünftige Ausgestaltung des Versorgungszuschlags und des Mehrleistungsabschlags ist so gewählt, dass sie zusammen aufwandsneutral ist.

#### **Erfüllungsaufwand**

##### Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 174 500 Stunden und rund 559 000 Euro.

##### Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch die Änderung bestehender Vorgaben einmalige Belastungen in Höhe von rund 826 000 Euro sowie jährliche Belastungen in Höhe von rund 226 800 Euro. Durch die Streichung einer Vorgabe reduziert sich der Erfüllungsaufwand um rund 100 000 Euro jährlich.

##### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

##### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entstehen durch die Änderung bestehender Vorgaben ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,5 Mio. Euro sowie jährliche Belastungen in Höhe von rund 3,9 Mio. Euro. Durch neue Vorgaben entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 10 000 Euro sowie jährliche Belastungen in Höhe von rund 3 830 Euro. Durch die Streichung einer Vorgabe reduziert sich der Erfüllungsaufwand um rund 1,85 Mio. Euro jährlich. Der auf den Bundeshaushalt entfallende Erfüllungsaufwand wird mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln innerhalb der jeweiligen Einzelpläne abgedeckt. Ein geringer einmaliger Umstellungsaufwand bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende, bei der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn See und des Bundesversicherungsamtes wird stellenmäßig und finanziell im Rahmen der bestehenden Ansätze ausgeglichen.

#### **Weitere Kosten**

Für die private Pflege-Pflichtversicherung ergeben sich aus den auch für sie geltenden leistungsrechtlichen Änderungen im Jahr 2015 Mehraufwendungen von rund 70 Mio. Euro. In den Folgejahren steigen die Mehrausgaben proportional zur Entwicklung der Mehrausgaben der sozialen Pflegeversicherung.

Die Mehrbelastung der Arbeitgeber aufgrund der Anhebung des Beitragssatzes beträgt etwa 1,03 Mrd. Euro im Jahr 2015 und verändert sich anschließend entsprechend der Lohn- und Beschäftigungsentwicklung.

Nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau ergeben sich nicht. Die Verbesserung der Betreuungsrelation für die zusätzlichen Betreuungskräfte in stationären Pflegeeinrichtungen sowie die Stärkung der Nachfrage nach Pflegeleistungen aufgrund der Anhe-

bung der Leistungsbeträge haben direkte und indirekte Beschäftigungseffekte. Hierdurch ergeben sich Mehreinnahmen bei Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen in diesem Bereich.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben. Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Gesundheit vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 15. Oktober 2014

### **Der Haushaltsausschuss**

**Dr. Gesine Löttsch**  
Vorsitzende und  
Berichterstatlerin

**Petra Hinz (Essen)**  
Berichterstatlerin

**Helmut Heiderich**  
Berichterstatler

**Ekin Deligöz**  
Berichterstatlerin